

RS Vwgh 2000/11/24 2000/19/0095

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §1 Abs1 lit a;
AIVG 1977 §12 Abs3 lit a;
AIVG 1977 §12 Abs6 lit a;
ASVG §4 Abs2;
ASVG §49 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2000/19/0128

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/08/0129 E 30. Juni 1998 RS 2

Stammrechtssatz

Aufgrund der Anknüpfung des § 12 Abs 3 lit a AIVG an das Dienstverhältnis iSd§ 4 Abs 2 ASVG ist es rechtlich ausgeschlossen, daß für einen bestimmten Zeitraum sowohl das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, gleichzeitig aber auch das Vorliegen von Arbeitslosigkeit bejaht werden kann (Hinweis E 29.11.1984, 83/08/0083, VwSlg 11600 A/1984), zumal die maßgebenden Kriterien einer entsprechend entlohnnten abhängigen Beschäftigung in beiden Fällen ident sind. Dies gilt auch für die Frage des aus einer solchen Beschäftigung zustehenden Entgelts.

Schlagworte

Besondere Rechtsprobleme Verhältnis zu anderen Normen Materien Sozialversicherung und andere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000190095.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at